Handyordnung

BURGSITZSCHULE
Gesamtschule
SPANGENBERG
34286 SPANGENBERG • Unterhain 1 • Tel 05663/225 • Fax 05663/6212
Adressen: • E-Mail: poststelle@gs.spangenberg.schulverwaltung.hessen.de
• Homepage: www.burgsitzschule.de

Die folgende Ordnung gilt für die Benutzung von Handys und andere funktionsähnliche Geräte.

1. **Auf dem gesamten Schulgelände ist das Benutzen von Mobiltelefonen untersagt.**
   Die Handys müssen ausgeschaltet und sicher verstaut sein.
   Mit Handys darf auch nicht hantiert werden („Ich wollte ja nur nachschauen, wie spät es ist …).

   Ein Handy, das während des Unterrichtes oder in den Pausen klingelt oder mit dem hantiert wird, wird vom Lehrer „eingezogen“. Es kann von den Erziehungsberechtigten im Sekretariat bei einem Mitglied der Schulleitung abgeholt werden.

2. Die Nutzung des Handys im Unterricht wird von der jeweiligen Lehrkraft geregelt.

3. Ausnahmen:
   Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 9 und 10 dürfen Ihre Handys in den Pausen benutzen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
   a. Die Handys dürfen nur im eigenen Klassenraum genutzt werden wenn nur Schülerinnen oder Schüler aus den Jahrgängen 9 und 10 im Raum sind.
   b. In einer SV-Stunde muss die Handybenutzung thematisiert werden. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse müssen eine Regelung finden, die die Einhaltung der Handyordnung in ihrer Klasse gewährleistet.
   c. Die Handys sind im Modus „lautlos“ zu nutzen!
   d. Das Fotografieren, Filmen und Tonaufnahmen sind generell verboten.
   e. Zum Musikhören muss ein Kopfhörer o. ä. benutzt werden.
   f. Das Tauschen von gespeicherten Inhalten (z. B. Musikdateien, Videos, Klingeltöne …) ist verboten.

4. Besteht der Verdacht, dass mit dem Handy strafbare Inhalte (Gewalt verherrlichende, rassistische, politisch extreme oder pornografische Inhalte) konsumiert, erstellt, gespeichert oder getauscht werden, wird von der Schulleitung die Polizei eingeschaltet. Diese Nutzung ist nach dem deutschen Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat. Ab 14 Jahren sind Minderjährige strafmündig (§ 19 StGB) und können für begangene Straftaten verantwortlich gemacht werden.

   Bei schulischen Veranstaltungen, wie z. B. Wandertagen oder Klassenfahrten, gilt diese Handyordnung auch.